

Programmreglement zum Weiterbildungsprogramm Master of Advanced Studies (MAS) Business Psychology der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

vom 1. Mai 2025

Die Direktorin, der Direktor erlässt gestützt auf die Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 30. Oktober 2017 und der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW vom 1. Oktober 2018.

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die Grundlagen zur Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm Master of Advanced Studies Business Psychology (MAS-Programm) an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

§ 2

Weiterführende Erlasse

Die Direktorin, der Direktor der Hochschule erlässt die Teilnahmebedingungen Weiterbildungsprogramme der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

Teil 2: Programmablauf

§ 3

Aufnahme

¹ Für die Aufnahme in das MAS-Programm werden aufgrund der kompetenzorientierten Programmziele folgende Vorbildung und (Berufs-)Erfahrung vorausgesetzt:

- Hochschulabschluss
- Mindestens 2 Jahre Berufspraxis in qualifizierter Position nach Abschluss des Studiums

² Personen mit äquivalenter Erfahrung und Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Das Aufnahmeverfahren im MAS sieht wie folgt aus:

- Die Interessierte, der Interessierte reicht ihre, seine Unterlagen (Anmeldeformular, Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien, Motivationsschreiben) elektronisch bei der Programmkoordinatorin ein.
- 1. Die Programmleiterin, der Programmleiter prüft die eingereichten Unterlagen und führt mit der Interessierten, dem Interessierten ein persönliches Gespräch.

Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet über eine Aufnahme und hält die Entscheidung mit einer Begründung schriftlich fest.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

⁵ Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen werden statistisch erfasst.

§ 4

Programmaufbau

¹ Das Weiterbildungsprogramm umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte.

² Der Aufbau des MAS-Programms und der Module ist in der Programmbeschreibung geregelt. Die Programmbeschreibung ist integraler Bestandteil dieses Programmreglements und umfasst die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung sowie die Berechnung der Modulkreditpunkte.

³ Das MAS-Programm ist in Module strukturiert, in denen der Kompetenzerwerb mit einem Leistungsnachweis überprüft wird. Ein Modul gliedert sich in einen oder mehrere Kurse. Ein Kurs besteht aus einer oder mehreren Unterrichtseinheiten zu einem bestimmten Thema.

§ 5

Leistungen und Leistungsbewertung

¹ ECTS-Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Anforderungen des Moduls erfüllt sind. Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.

² Der Kompetenzerwerb im MAS-Programm wird durch Leistungsnachweise sichergestellt. Leistungsnachweise werden von den Teilnehmenden gemäss Programmbeschreibung in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen bzw. Berichten/Arbeiten einzeln oder in Gruppen erbracht.³ Die Leistungsbewertung erfolgt mit einer 2er-Skala.

⁴ Die 6er-Notenskala wird als Skala mit halben Noten verwendet. Als Rundungsregel gilt: Auf halbe Noten, resp. ganze Noten wird aufgerundet, was .25 Punkte oder weniger darunter liegt (z. B. von 4.25 auf 4.5). Auf halbe Noten, resp. ganze Noten wird abgerundet, was weniger als .25 Punkte darüber liegt (von 4.24 auf 4.).

⁵ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- | | |
|-----|---------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |

4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

⁶ Die 2er-Skala umfasst die Stufen "bestanden" und "nicht bestanden". Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden.

⁷ Nicht bestandene Leistungsnachweise (Note 3 oder tiefer) können in der Regel einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden durch die Programmleiterin, den Programmleiter festgelegt. Die Wiederholung kann kostenpflichtig sein.

Ein knapp ungenügender Leistungsnachweis (Note 3.5) wird zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der überarbeitete bzw. nachbearbeitete Leistungsnachweis kann maximal mit der Note 4.0 bewertet werden.

Sämtliche Leistungsnachweise, die mit einer genügenden Note beurteilt worden sind (Note 4.0 oder höher), können weder überarbeitet noch wiederholt werden.

⁸ Module, bei denen die vorgeschriebene Präsenzpflicht nicht erreicht wurde, können in der Regel einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Wiederholung kann kostenpflichtig sein.

⁹ Die Teilnehmenden erstellen eine MAS Thesis. Die MAS Thesis ist eine wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte schriftliche Arbeit, die theoriegeleitet ein Praxisthema erörtert und sich im Rahmen der Thematik des MAS Business Psychology bewegt.

¹⁰ Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss des Moduls 5 eine aktualisierte Übersicht (Leistungsausweis) der absolvierten Module sowie der erbrachten Leistungsnachweise mit den dabei erzielten Noten und erworbenen ECTS-Kreditpunkten.

¹¹ Leistungen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen erfolgreich erbracht wurden, können in Absprache mit der Programmleitung angerechnet werden. Es werden nur ganze Module, keine Teilleistungen oder Kurse anerkannt. Die MAS Thesis kann nicht angerechnet werden.

¹² Die Anrechnung erfolgt unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:

- a Der Umfang der Anrechnung beträgt maximal 25% des Workloads des Programms (exklusive Abschlussarbeiten). Die Gesamtzahl der mit dem Programm zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte darf mit Anrechnungen nicht überschritten werden.
- b Die erbrachten Leistungen entsprechen inhaltlich und umfangmäßig den Anforderungen und dem Anspruchsniveau des Moduls, für welches die Anrechnung beantragt wird.
- c In den anzurechnenden Modulen wurde ein Leistungsnachweis erbracht.
- d Die anzurechnenden Leistungen liegen nicht mehr als 5 Jahre zurück.

¹² Die, der Teilnehmende stellt vor dem Start des Programms einen schriftlichen Antrag an die Programmleiterin, den Programmleiter mit schriftlicher Bestätigung der anzurechnenden Leistungen und der erbrachten Leistungsnachweise. Anträge, die nach Programmstart gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet über die beantragten Anrechnungen.

§ 6

MAS Thesis

¹ Die MAS Thesis ist eine wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Arbeit, welche theoriegeleitet ein Praxisthema erörtert und sich im Rahmen der Thematik des gewählten MAS-Programms bewegt. Die Teilnehmenden zeigen darin, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des MAS-Programms auseinanderzusetzen.

² Weitere Details zur Erstellung und Beurteilung der MAS Thesis sind in der Programmbeschreibung festgehalten.

§ 7

Durchführung

¹ Die Programmleiterin, der Programmleiter ist berechtigt, die Durchführung eines Weiterbildungsprogramms abzusagen oder zu verschieben, wenn eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht ist oder andere Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Veranstaltung aus Sicht der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW unzumutbar machen.

² Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet und informiert spätestens 30 Tage vor Beginn des Programms über eine allfällige Absage oder Verschiebung. Im Falle einer Absage werden bereits einbezahlte Kosten zurückgestattet. Im Falle einer Verschiebung des Programms hat die angemeldete Person das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich an die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW zu gelangen und vom Vertrag zurück-zu-treten. Der Rücktritt erfolgt in diesem Fall ohne Kostenfolgen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8

Gebühren / Kosten

¹ Für den MAS sind folgende Programmgebühren zu entrichten:
CHF 29'800.-

Die Programmgebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:
vier Raten, die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Teilnahmebedingungen.

Teil 3: Programmabschluss

§ 9

Diplome

¹ Das MAS-Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die gemäss Programmbeschreibung vorgeschriebenen Leistungsnachweise wurden mit «bestanden» bewertet.
- b. Die Präsenzpflicht gemäss Programmbeschreibung wurde erfüllt.
- c. Die MAS Thesis wurde mit mindestens der Note 4 bewertet.

² Ausnahmen können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Programmleiterin, den Programmleiter bewilligt werden.

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Master of Advanced Studies FHNW» vergeben. Das Diplom wird mit einem programmspezifischen Zusatz ergänzt.

⁴ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde für das MAS-Programm werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz / Diploma Supplement, welches über das Profil des Programms, das Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der MAS Thesis.

⁵ Werden Abschlüsse, Diplome und Zertifikate auf unlautere Weise erworben, können diese von der Direktorin, vom Direktor entzogen werden.

Teil 4: Rechte, Pflichten, vorzeitige und ausserordentliche Beendigung sowie Rechtspflege

§ 10

Rechte, Pflichten, vorzeitige und ausserordentliche Beendigung des Programms sowie Rechtspflege

Die Pflichten der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden, die Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden, die ausserordentliche Beendigung des Programms und die Rechtspflege (Verfügungen, Einsprache- und Beschwerdeverfahren) richten sich nach der Weiterbildungsordnung der

Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS.

Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, den 9. April 2025

Erlassen von:

Der Direktorin der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

Prof. Dr. Tanja Manser